

# Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand

von WP StB Volker Hartke



Volker Hartke

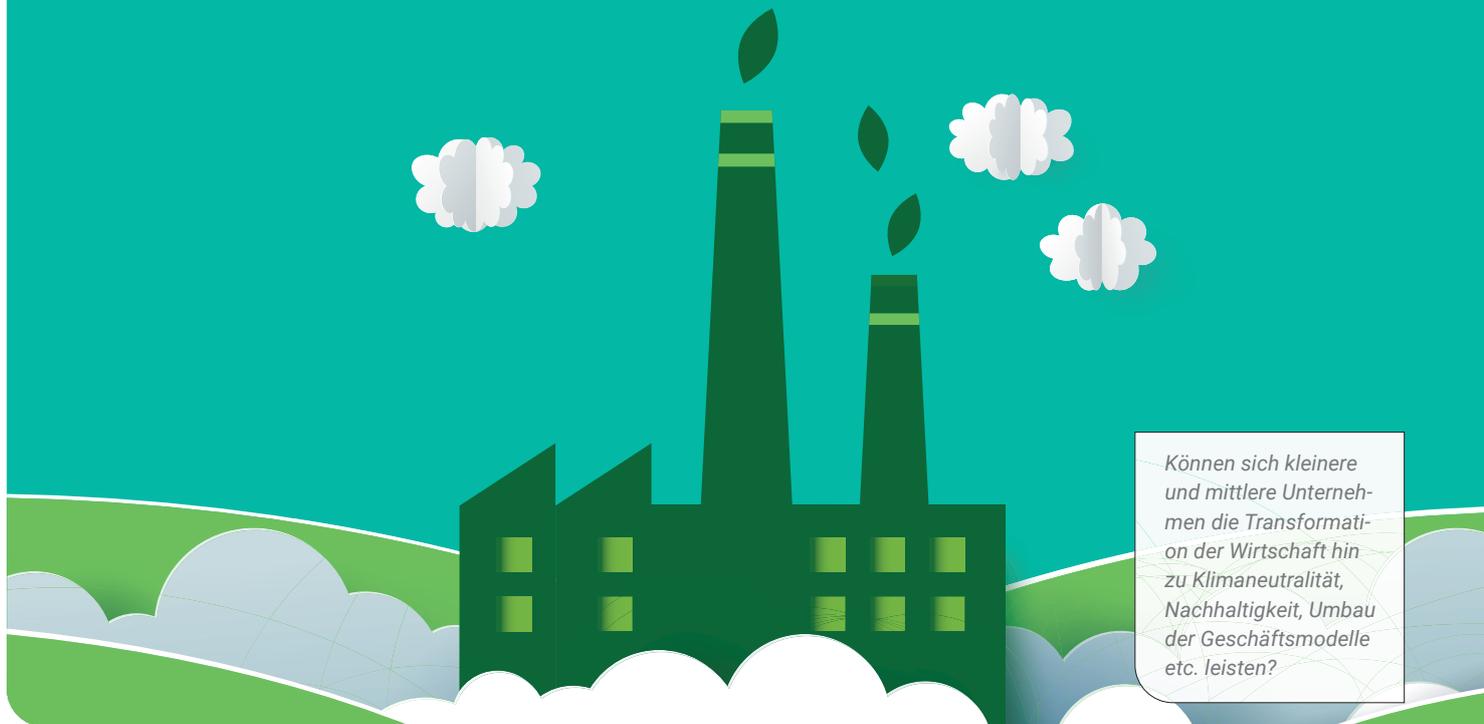
**Was bisher für wenige mittelständische Unternehmen ein Nice-to-have war, wird zum Must-have für viele: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung erhält künftig einen festen Platz im Lagebericht des Mittelstandes. Die Berichtspflicht kann den mittelständischen Unternehmen eine große Chance bieten, Nachhaltigkeit mit der richtigen Strategie in Wettbewerbsfähigkeit, Stabilität, Innovationskraft und Image umzumünzen. Doch was bedeuten die aktuellen Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Mittelstand konkret?**

Das Ergebnis des Trilogs zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im Juni 2022 führte dazu, dass handelsrechtlich große mittelständische Unternehmen gegenüber dem Kommissionsentwurf zwei Jahre mehr Vorbereitungszeit haben. Die gewonnene Zeit bis zum Geschäftsjahresbeginn 2025 sollten sie nutzen. Ein Blick in die bereits im vorangegangenen Artikel erwähnten vielfach als zu umfangreich kritisierten 13 Entwürfe der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) mit ihren 137 Berichtsanforderungen sowie die Ausführungen im nachstehenden Beitrag von Jens Berger zur CSRD sollten jedem Betroffenen klarmachen, dass Abwarten keine Lösung ist. Mittelständische Unternehmen haben umfang- und detailreiche Anpassungen ihrer Reportingprozesse und -kompetenzen vor sich. Externe Beratungs- und Fachkompetenz wird vermutlich knapp bemessen sein und der interne Kompetenzaufbau wird dauern. Die Anforderung heißt, in der Nachhal-

tigkeitsberichterstattung das Qualitätsniveau der Finanzberichterstattung zu erreichen.

## **CSRD – mehr als eine Berichtsergänzung**

Inhaltlich müssen sich mittelständische Unternehmen damit auseinandersetzen, wie kompatibel deren Geschäftsmodell und -strategie mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens und mit der eigenen Transformationsstrategie zur nachhaltigeren Wirtschaft ist. Das bedeutet zum einen, zu wissen, wie sich die Nachhaltigkeitsbelange auf das eigene Unternehmen auswirken. Zum anderen heißt das, die aus den Nachhaltigkeitsbelangen resultierenden Chancen und Risiken zu managen. Im Vorfeld sollten Mittelständler klären, inwieweit sie über die notwendige Expertise und Daten verfügen. Die Vorgaben der CSRD für die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zeigen, dass in Zukunft vor allem das Wissen um Klimaschutz, Biodiversität oder Sorgfaltspflichten in der Lieferkette erforderlich ist.



*Können sich kleinere und mittlere Unternehmen die Transformation der Wirtschaft hin zu Klimaneutralität, Nachhaltigkeit, Umbau der Geschäftsmodelle etc. leisten?*

Beispielsweise müssen Berichtspflichtige künftig ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen berechnen und Umweltziele wissenschaftsbasiert ableiten. Ein seriöser Kompetenzaufbau ist nicht nur aufgrund möglicher fachlicher Fehlstellen sinnvoll, sondern auch weil über die Nachhaltigkeitsexpertise der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates oder deren Zugang hierzu berichtet werden muss.

**Taxonomie-Verordnung – eine wesentliche Herausforderung**

Der Nachhaltigkeitsbericht muss zudem Angaben zum Anteil der taxonomiekonformen Umsatzerlöse, Investitionen und Betriebsausgaben gemäß Artikel 8 Taxonomie-Verordnung enthalten. Hierzu sind Mustertabellen zu nutzen. Diese Pflicht scheint nur auf den ersten Blick trivial. Denn Berichtspflichtige haben hierzu ihre Wirtschaftsaktivitäten auf Übereinstimmung mit gesetzlich definierten Wirtschaftsaktivitäten zu prüfen. Übereinstimmende und damit taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten sind darauf zu überprüfen, ob sie die zusätzlichen Bewertungskriterien erfüllen und damit taxonomiekonform sind. Erst auf dieser Basis können die genannten Anteile sachgerecht ermittelt werden.

Die richtige Darstellung der geforderten Informationen verlangt technischen Sachverstand und die Anpassung organisatorischer Vorgaben. Wer sich ausprobieren möchte, dem sei die Bestimmung taxonomiekonformer Güterbeförderung im Stra-

ßenverkehr empfohlen. Anschließend sollte klar sein, dass die Einführung der Berichterstattung nach Artikel 8 grundsätzlich ein eigenes umfangreiches Querschnittsprojekt für jeden Berichtspflichtigen ist.

**Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – eine weitere Herausforderung**

Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitenden müssen ab 1. Januar 2023 menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten beachten. Solche mit mindestens 1.000 Mitarbeitenden haben ein Jahr länger Zeit. Die unmittelbaren Zulieferer sind u. a. in die Risikoanalyse einzubeziehen und angemessene Präventionsmaßnahmen sind zu bestimmen. Erlangen Unternehmen Kenntnis von einer Verletzung der Sorgfaltspflichten, müssen sie bei unmittelbaren Zulieferern Abhilfemaßnahmen ergreifen. Bei mehreren verpflichteten Unternehmen als Kunden werden mittelständische Zulieferer aufgrund noch fehlender Standards oft mit variierenden Anforderungen konfrontiert sein. Sie können auch als mittelbare Zulieferer von Verpflichteten bei entsprechenden Anhaltspunkten betroffen sein.

Eine weitere Richtlinie – die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – befindet sich aktuell im Entwurf-Stadium. Dieser sieht derzeit die Verpflichtung für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden und einem Umsatz von mehr als 150 Millionen Euro vor und bei bestimm-

Die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen werden fast im Jahresrhythmus grundlegend angepasst und machen auch vor dem Mittelstand nicht halt.



ten Branchen sogar für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden und mehr als 40 Millionen Euro Umsatz. Bei Überschreitung der höheren Berichtsgrenzen sollen Unternehmen einen Plan zur Vereinbarkeit des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens festlegen. Aus der Berichtspflicht der CSRD würde durch die CSRDDD eine Umsetzungspflicht.

#### **Die zentralen Handlungserfordernisse – eine Aussicht**

**Die Kreditinstitute werden mehr Nachhaltigkeitsangaben vom Mittelstand fordern:** Erkenntnisse aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden künftig auch Gegenstand der Gespräche mit Kreditinstituten sein. Das 2019 erschienene Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken wird im Entwurf der neuen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) aufgegriffen. Nachhaltigkeitsanforderungen werden so im Risikomanagement und in den Kreditprozessen verankert. Mittelständische Unternehmen sollten daher bei ihren nächsten Bankgesprächen mit einer Diskussion über ihre Nachhaltigkeitsstrategie rechnen.

**Die Abschlussprüfer im Mittelstand werden ihre Kompetenzen erweitern müssen:** Da die Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie Jens Berger im nächsten Beitrag erläutert, durch Wirtschaftsprüfer zu prüfen sein soll, sollten sich gerade mittelständische Kanzleien strategisch positionieren, ob bzw. wie sie diese Prüfung künftig anbieten. Ebenso wie bei den Berichtspflichtigen gehört hierzu eine seriöse Kompetenzanalyse und Investition in den Kompetenzaufbau. Die Qualifizierungsvorgaben aus der CSRD für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sollten hierbei beachtet werden.

**Wirtschaftsprüfer und Mandanten sollten die Chance einer guten Vorbereitung nutzen:** Die CSRD und weitere regulatorische Vorgaben werden die benötigten Fähigkeiten für Lageberichts- und Lieferkettenberichterstattung sowie für die Prüfung deutlich verändern. Neben der finanziellen wird zukünftig auch eine nichtfinanzielle Kompetenz benötigt. Rechnungslegungsprozesse und Prüfungsprogramme an die neuen Anforderungen anzupassen, wird technisch und zeitlich aufwendig werden. Daher gilt es, sich schon jetzt schon darauf einzustellen, die Berichts- und Prüfungsfähigkeit zu sichern.

**WP StB Volker Hartke, LL.M. (Nachhaltigkeitsrecht - Energie, Ressourcen, Umwelt)**, ist Abteilungsleiter der Sustainable Services - Audit und verantwortet die Themen Nachhaltigkeitsprüfungen und -berichterstattungen im Grundsatzbereich im Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. In dieser Funktion kümmert er sich um Grundsatzfragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung von realwirtschaftlichen Genossenschaften sowie Kreditgenossenschaften und ist Co-Koordinator des Teams Nachhaltigkeit. Zudem ist Volker Hartke Mitglied im IDW Steering Committee „Sustainability“, im IDW Arbeitskreis „CSR Reporting“ und in den Arbeitsgruppen „OffenlegungsVO“ sowie „Artikel 8 Taxonomie-Verordnung im Finanzsektor“. Im IDW Verlag ist Volker Hartke Co-Autor des Buches „Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand“.